

Internationales Kolloquium der IVSS-Sektion Forschung vom 19.-21.05.2003 in Athen

Dr. Hans-Jürgen **Sauer**

Generalsekretär der
IVSS-Sektion Landwirtschaft
Stellv. Hauptgeschäftsführer des
Bundesverbandes der landw.
Berufsgenossenschaften
Weißensteinstraße 72

34131 Kassel / Deutschland

Werkzeuge zur Umsetzung der Europäischen Richtlinien zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit: Beispiel der chemischen Gefährdungen

- Juristische Grundlagen und praktische Gesichtspunkte des
- Präventionsansatzes, insbesondere in KMU's -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren,

I. Vorstellung

Ich darf mich Ihnen kurz vorstellen: Ich bin Generalsekretär der IVSS-Sektion Landwirtschaft. In meiner nationalen Aufgabe bin ich stellv. Hauptgeschäftsführer des **Bundesverbandes der landw.**

Berufsgenossenschaften. Dieser ist gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen 10 landw. Berufsgenossenschaften für die Prävention und die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

II. Sektion Landwirtschaft und Zusammenarbeit

Die IVSS-Sektion Landwirtschaft gehört unter den 11 IVSS-Sektionen zu den branchenbezogenen Sektionen. Sie behandelt alle Aspekte der beruflichen Gesundheit und der Sicherheit in der Landwirtschaft. Dies betrifft insbesondere die Gefährdungen, die aus der Benutzung von landw. Maschinen und Geräten sowie dem Einsatz von gefährlichen Substanzen resultieren. Sie stimuliert adäquates Sicherheitsverhalten und gibt Empfehlungen für die Prävention von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbezogenen Risiken.

Die Landwirtschaft stellt einen von vielfältigen Sonderfaktoren geprägten, ganz spezifischen Bereich dar. Dennoch bekennen wir uns zur **Zusammenarbeit** mit den anderen Sektionen. Dabei sind für die Grundphilosophie einzelner Präventionsansätze die Erkenntnisse und Erfahrungen der horizontal angelegten Sektion Forschung nützlich und hilfreich.

III. Aktualität des Themas

Gerade das von Ihnen diesmal behandelte Thema, die juristischen Grundlagen in der Prävention und deren praxisbezogene Umsetzung ist in diesem Zusammenhang für uns von großem Interesse.

So bedarf es zunächst **juristischer Rechtsverbindlichkeit** in Form einer **Rechtsetzung**. Andererseits ist besonders die Landwirtschaft ein Beispiel dafür, dass abstrakte Normen unverzichtbar einer **praxisbezogenen Konkretisierung** bedürfen.

IV. Die juristisch-praktische Situation in der Landwirtschaft

1) Große Vielfalt tätiger Personen im Unterschied zur gewerblichen Wirtschaft

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zielen auf das höchste Gut des Menschen. Sie sind daher in den meisten Ländern Gegenstand

der Rechtsetzung. Instrumente sind supranationale und nationale Gesetze im formellen Sinne, Rechtsverordnungen, Vorschriften, Richtlinien, technische Normen und ähnliche Dokumente.

Ein bedeutender Unterschied zur gewerblichen Wirtschaft besteht für die Landwirtschaft in der großen Vielfalt tätiger Personen. In das vielfältige Tätigkeitsspektrum sind Betriebsunternehmer und deren Ehegatten, Familienangehörige, Arbeitnehmer, Saisonarbeitskräfte und eine große Zahl sonstiger vorübergehend Tätiger, wie Kinder und Jugendliche und Ältere, d. h. über 65-Jährige, eingebunden.

2) Geltungsbereich und Abstraktionsgrad von Arbeitsschutzgesetzen, z. B. EU-Richtlinien

Probleme entstehen dadurch, dass die Rechtsetzung vielfach lediglich die Arbeitnehmer umfasst, während für Selbständige und Familienarbeitskräfte keine Schutzbestimmungen im weitesten Sinne bestehen.

Oft gelten die Arbeitsschutzgesetze allgemein für alle Wirtschaftszweige einschließlich der Landwirtschaft. Allgemeine Schutzziele und Rahmenbedingungen sind oft sehr abstrakt. Sie entfalten nur eine begrenzte Wirkung, sofern sie nicht durch spezifische Regelungen konkretisiert werden.

Andererseits können die Verpflichtungen für die Betroffenen in der Landwirtschaft eine personelle und wirtschaftliche Überforderung bedeuten. Abstrakte und praxisferne gesetzliche Regelungen behindern die Akzeptanz und die Motivation bei den Betroffenen.

Auch die EU-Richtlinien, so u. a. die Rahmenrichtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (89/391/EWG) gilt nicht für die in Familienbetrieben Tätigen. Auch enthält diese Richtlinie in Art. 16 Abs. 1 eine Ermächtigungsgrundlage für eine konkretisierende Einzelrichtlinie für den im Anhang u. a. angeführten Bereich der Landwirtschaft.

3) Nationale Umsetzung

Nationale Umsetzungsgesetze transformieren die EU-Richtlinien. Dies ist auch in Deutschland u. a. durch das Arbeitsschutzgesetz geschehen.

Dennoch gilt auch hier das zuvor Gesagte: Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Arbeitnehmer in allen Wirtschaftsbereichen mit eben diesem hohen Abstraktionsgrad. Für Unternehmer/Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige gilt dieses staatliche Recht dagegen nicht.

4) Nachgeordnete Rechtsvorschriften

Es ist daher notwendig, durch nachgeordnete Rechtsvorschriften, durch Regeln, Fabeln, Handlungsanleitungen usw. dieses Defizit zu beheben. Hierzu möchte ich Ihnen aus meinem Land 2 Beispiele geben.

V. Beispiele der praxisbezogenen Umsetzung

1) Gefährdungsbeurteilung

Nach Artikel 6 Abs. 3 a der vorgenannten **EG-Rahmenrichtlinie** hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten des Unternehmens bzw. des Betriebs die Verpflichtung zur Beurteilung von Gefahren für Sicherheit und

Gesundheit der Arbeitnehmer. Dies gilt u. a. bei der Auswahl von Arbeitsmitteln, chemischen Stoffen oder Zubereitungen und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze.

Die Umsetzung dieser Verpflichtung durch **das deutsche Arbeitsschutzgesetz** vom 07.08.1996 schreibt in § 5 Abs. 1 vor, daß der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln hat, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die landw. Berufsgenossenschaften in Deutschland haben daraufhin eine **konkretisierende Regelung (Handlungshilfe)** getroffen, die Art und Umfang dieser Gefährdungsbeurteilung und die entsprechende Hilfestellung für den landw. Arbeitgeber bzw. Betriebsunternehmer im einzelnen festlegt.

2) Pflanzenschutzmittel

Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Betriebsunternehmer besonderen Augenmerk zu richten auf Gefahren durch physikalische, chemische und biologische Einwirkungen. Im Bereich der Landwirtschaft sind hier insbesondere die **Pflanzenschutzmittel** zu erwähnen.

Grundlage für den ganzheitlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt - ist die **Richtlinie 91/414/EWG** über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Zulassung und für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in Europa.

Diese europäischen Bestimmungen werden flankiert durch nationale Gesetzgebung, z. B. das **Pflanzenschutzgesetz**, die

Pflanzenschutzmittelverordnung und die **Pflanzenschutzsachkundeverordnung**, die vom Anwender u. a. fordert

- ausreichende Sachkunde beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (gute fachliche Praxis)
- Beachtung des integrierten Pflanzenschutzes
- regelmäßige Prüfung der Pflanzenschutzgeräte durch zugelassene Stellen
- Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung
- Bereitstellung von Betriebsanweisungen.

Konkretisiert werden die staatlichen Rahmenbedingungen z. B. durch **Unfallverhütungsvorschriften** der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie durch **Broschüren** und **CD-ROM**. Diese geben die Beispiele für **die gute fachliche Praxis**.

Zwar ist davon auszugehen - Untersuchungen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald lassen diesen Schluss zu -, dass bei der bestimmungsgemäßen Ausbringung zugelassener Pflanzenschutzmittel gesundheitliche Schäden nicht zu erwarten sind. Dennoch stellen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften den Versicherten ein Tagebuch über den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung. In diesem werden auf freiwilliger Basis Einzelheiten über den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen können für einen evtl. Arztbesuch von großem Nutzen sein.

VI. Schlussbetrachtung

An diesen Beispielen soll - ausgehend von EU-Richtlinien über die nationale Gesetzgebung bis hin zu Unfallverhütungsvorschriften,

Handlungsanleitungen und Informationsschriften - die Umsetzung für die betriebliche Praxis demonstriert werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

erlauben Sie mir zum Abschluss noch einen kleinen Hinweis auf unser nächstes Kolloquium. Dieses findet vom 02.-04.09.2003 in **Bled / Slowenien** statt.

Wir würden uns freuen, auch den Einen oder Anderen von Ihnen dort begrüßen zu können.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit !